

Der menschliche Weg: Praxisübernahme mit kleinen Kindern

Wie sich mit dem Modell „Übergangs-BAG“ ein Praxisnachfolger und ein (künftiger) Praxisabgeber Arbeit und Verantwortung teilen können

Johannes G. Bischoff

Der Fall

Warum die Übergangs-BAG entstand: Vor vielen Jahren dachte ein Mandant aus dem Allgäu – nennen wir ihn Dr. Zehnt – noch nicht an eine Praxisabgabe, das ging aus einem Gespräch hervor. Solange seine jüngste Tochter noch in der Schule sei, wolle er sie nicht als Rentner abholen, so seine Aussage. Eigentlich ein Vorwand, denn er wollte ja auch noch gar nicht aufhören. Aber er sagte: „Herr Bischoff, ich habe da eine junge Kollegin in meiner Praxis, Dr. Jung, sie ist die ideale Kandidatin, die Praxis zu übernehmen. Patienten lieben sie und ich komme gut mit ihr aus. Aber sie hat kleine Kinder, daher geht das leider nicht.“ Dieser Umstand ist keine Seltenheit: Immer weniger junge Zahnärzte, vor allem Zahnärztinnen, lassen sich nieder, weil sich Familie und Niederlassung schwer in Einklang bringen lassen. Und viele lassen sich deshalb erst später nieder oder verpassen den Zeitpunkt, zu dem es möglich ist, und bleiben dann ihr Leben lang angestellt. Umgekehrt gibt es viele ältere Zahnärzte und Zahnärztinnen, die noch gerne arbeiten bzw. sich weiter finanziell absichern möchten, aber auch einen Teil der Verantwortung abgeben möchten. Für dieses Konstrukt gab es damals gar kein Modell. Mit der Übergangs-BAG haben wir eines geschaffen – und absolut rechtssicher mit dem Zahnarzt im Allgäu realisiert. So konnten sich am Ende Dr. Zehnt und Dr. Jung für eine Übergangszeit die Praxisführung bzw. die zahnärztlichen Behandlungen teilen und auch Investitionen in die Praxis fair tätigen. Jeder konnte weniger arbeiten, Dr. Zehnt altersbedingt, Dr. Jung familiär bedingt. Nach einigen Jahren der Übergangszeit, als die Kinder aus dem Gröbsten heraus waren, übernahm Dr. Jung die Praxis ganz.

Rechtsform-Alternative für Einsteiger und Abgeber

Wer sich noch nicht vollständig aus dem Berufsleben zurückziehen möchte (oder aus finanziellen Gründen kann),

sollte also die BAG auf Zeit in Betracht ziehen. Denn viele junge Zahnärzte und noch mehr Zahnärztinnen verschieben einen Einstieg in die Selbstständigkeit und möchten nach Abschluss ihrer Assistenzzeit lieber angestellt arbeiten. Im Vorfeld einer BAG-Gründung können sie das zunächst auch weiterhin tun. Wenn die Chemie passt und die Vorstellungen über die Berufsausübung übereinstimmen, wird eine BAG gegründet mit folgendem Szenario:

1. Der Abgeber bringt seine Praxis dabei steuerneutral als Einlage in die BAG ein.
2. Die Kollegin oder der Kollege legt im Gegenzug Geld in die BAG ein, das für Investitionen in die Praxisausstattung verwendet wird.
3. Später überträgt er bzw. sie den Anteil auf den Kollegen oder die Kollegin (Abb. 1).

Hinsichtlich des steuerlichen Konzepts, des Einbringungs- und des Gesellschaftsvertrags muss ein solches Konstrukt natürlich rechtlich und steuerrechtlich professionell begleitet werden.

Vorteile der BAG auf Zeit

Vorteile für Abgeber:

- keine Steuern bei Praxiseinbringung in die BAG
- Substanzerhalt durch Investitionen
- Anschluss an moderne Technik
- sanfter Berufsausstieg

Vorteile für Übernehmer:

- Substanzerhalt durch Investitionen
- Anschluss an moderne Technik
- sanfter Berufseinstieg

Beteiligung in einer MVZ-GmbH

Schließlich ist auch denkbar, dass sich niemand findet, der eine bestehende Praxis zu angemessenen Konditionen

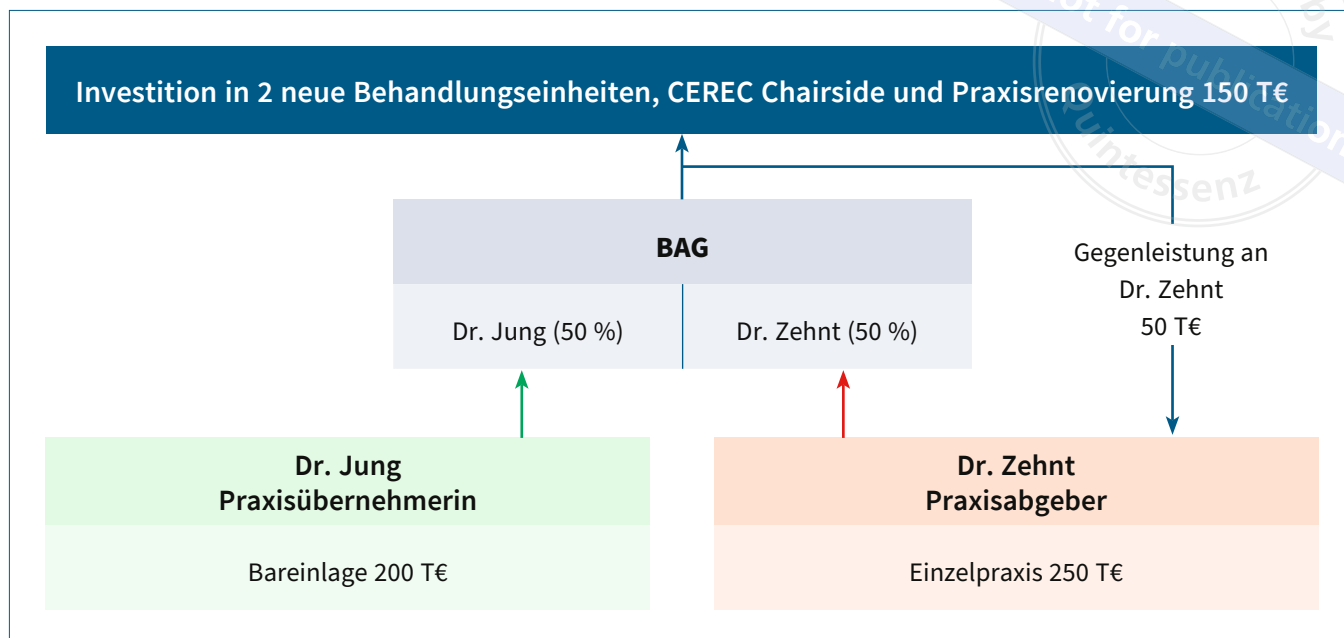


Abb. 1 Beispiel einer Übergangs-BAG mit fairer Beteiligung bei Investitionen.

übernehmen will, und auch eine BAG-Gründung sich nicht realisieren lässt. Insbesondere Zahnärzte mit Wachstumsambitionen können in diesem Fall noch die Überführung der eigenen Praxis in eine MVZ GmbH in Erwägung ziehen, in der sie als Gesellschafter beteiligt sind. Denn hier können unbegrenzt viele Zahnärzte angestellt werden. Als Trägergesellschaft kommen eine bestehende oder eine neu zu gründende GmbH oder eine BAG (GbR oder Partnerschaft)

in Betracht. Unabhängig davon, ob eine Neugründung angestrebt wird oder eine bestehende Praxis umstrukturiert werden soll, ist hierbei eine Reihe steuerlicher, rechtlicher und (betriebs)wirtschaftlicher Aspekte zu beachten. Eine professionelle Beratung ist unabdingbar, um die Gestaltungsoptionen beleuchten zu lassen und sich ggf. bei der Abwicklung von Gründungsformalien und der Ausarbeitung von Anstellungsverträgen unterstützen zu lassen.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP, Wirtschaftsprofessor
 Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
 Riehler Straße 36
 50668 Köln
 E-Mail: service@bischoffundpartner.de
 Web: www.bischoffundpartner.de